

§ 11 NÖ TB

NÖ TB - NÖ Taxi-Betriebsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2022

- (1) Ein Taxi muß durch ein innen mit weißem oder gelbem Licht beleuchtbares, gut sichtbares Schild (mindestens 18 x 10 cm) mit der zumindest von vorne wahrnehmbaren Aufschrift "Taxi" gekennzeichnet sein. Das Schild ist auf dem Dach des Fahrzeuges anzubringen und bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu beleuchten.
- (2) Die Beleuchtung gemäß Abs. 1 ist bei besetzten Taxis auszuschalten.
- (3) Auf ausdrückliches Verlangen eines Fahrgastes ist das Schild abzunehmen.
- (4) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Fahrten gemäß § 14 Abs. 1a, 1b und 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 (GelverkG), BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021.

In Kraft seit 01.03.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at